



Ratsfraktion Aufbruch! Markt 1 Rathaus, 53757 Sankt Augustin

Herrn
Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin

im Hause

Wolfgang Köhler
Fraktionsvorsitzender

☎ 02241/243-380
aufbruch-fraktion@sankt-augustin.de
www.aufbruch-sankt-augustin.de

1. Februar 2021

Anfrage ohne Ausschuss

Funktionsfähigkeit und Rechtssicherheit der Arbeit kommunaler Gremien

Bezug: Neufassung der Corona-Schutzverordnung vom 07.01.2021

Veranlassung:

Die Corona-Pandemie hat in vielen Fällen physische Zusammenkünfte aus Gründen des Gesundheitsschutzes unmöglich gemacht oder nur unter strengen Maßgaben zugelassen. Stattdessen haben Zusammenkünfte im virtuellen Raum, also als Video-Konferenzen als Ersatz gedient.

Auf Grund der übereinstimmenden Aussagen profilierter Virologen und Epidemiologen und auf Grund des schleppenden Verlaufes der Impfungen ist davon auszugehen, dass bis zur sogenannten Herden-Immunsierung noch Monate ins Land gehen werden. Dementsprechend muss ebenfalls angenommen werden, dass die Arbeit der kommunalen politischen Gremien zum Teil auch noch über lange Zeit unter den besonderen Maßgaben der „epidemischen Lage von landesweiter Tragweite“ stattfinden werden muss. Deshalb erscheint es ratsam, für jetzt und für die Zukunft die Arbeit der kommunalen Gremien so aufzustellen, dass stets Funktionsfähigkeit und Rechtssicherheit der kommunalen Selbstverwaltung und dadurch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind. Die Allgemeinverfügung der Landesregierung NRW und speziell die Neufassung der Corona-Schutzverordnung adressiert diese Thematik. Wahrscheinlich gibt es für die kommunale Ebene aber noch Regelungsbedarf.

Fragen:

1. Muss die Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin in Hinsicht auf die besonderen Bedingungen einer epidemischen Lage angepasst werden? Ggf. in welchen Punkten?
2. Muss dementsprechend die Zuständigkeitsordnung angepasst werden? Ggf. in welcher Hinsicht?
3. Müssen die Statuten der Fraktionen in Hinsicht darauf angepasst werden, a) dass virtuelle Sitzungen als gültige Sitzungen (mit entsprechender Rechtswirksamkeit von Fraktionsbeschlüssen) im jeweiligen Fraktionsstatut ausdrücklich als Option aufgeführt werden müssen, b) wie die Anwesenheit von Fraktionsmitgliedern in Fraktionssitzungen und damit die Beschlussfähigkeit rechtswirksam festgehalten und gegenüber dem Bürgermeister nachgewiesen werden kann, c) wie insoweit die Berechtigung zum Bezug von Sitzungsgeld nachgewiesen werden kann?
4. Muss die Verpflichtung zur grundsätzlichen Öffentlichkeit von Rats- und Ausschuss-Sitzungen insoweit neu interpretiert werden, dass die Video-Übertragung von Sitzungen für Epidemie- oder andere Not-Situationen von nationaler Tragweite an die Stelle physischer Anwesenheit von Presse und allgemeiner Öffentlichkeit gesetzt werden kann?